

# Verordnung über technische Anforderungen an Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2)

vom 16. November 2016 (Stand am 1. Februar 2019)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 1, 9 Absätze 1<sup>bis</sup> und 3, 25 sowie 106 Absätze 1, 6 und 10 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt technische Anforderungen für Fahrzeuge, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile und Ausrüstungen nach Absatz 2.

<sup>2</sup> Sie gilt für Traktoren (Art. 11 Abs. 2 Bst. h der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>2</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; VTS) und für deren Anhänger.

## **Art. 2** Fahrzeugprüfung und Abgaswartung

Die Zulassungsprüfung, die Nachprüfung und die Abgaswartung von Fahrzeugen nach Artikel 1 Absatz 2 richten sich nach der VTS<sup>3</sup>.

## **Art. 3** Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>4</sup> über die Typgenehmigung von Strassenfahrzeugen.

## **Art. 4** Internationale Regelungen

<sup>1</sup> Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union (EU) gelten in der in Anhang 2 VTS<sup>5</sup> festgelegten Fassung.

<sup>2</sup> Verweisen diese EU-Rechtsakte ihrerseits auf Bestimmungen anderer EU-Rechtsakte oder auf Bestimmungen von UNECE-Reglementen<sup>6</sup>, so gelten auch diese Bestimmungen; massgebend ist dabei die in Anhang 2 VTS festgelegte Fassung.

AS 2016 5197

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.41

<sup>3</sup> SR 741.41

<sup>4</sup> SR 741.511

<sup>5</sup> SR 741.41

<sup>6</sup> Textausgaben der UNECE-Reglemente können beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland kostenlos abgerufen werden unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) > Verkehr und Mobilität > Verkehrsteilnehmer > Fahrzeuge >

<sup>3</sup> Für die Anwendung der in Anhang 2 VTS aufgeführten internationalen Regelungen gelten die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen Übergangsbestimmungen, wobei für die Zulassung auf den Zeitpunkt der Einfuhr oder der Herstellung in der Schweiz abgestellt wird.

**Art. 5** Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht

In Anhang 1 ist festgelegt, welchen Schweizer Fahrzeugkategorien die EU-Fahrzeugklassen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 entsprechen.

**Art. 6** Anerkennung von EU-Genehmigungen und -Bescheinigungen

Die Anerkennung von EU-Gesamtgenehmigungen, EU-Teilgenehmigungen und EU-Übereinstimmungsbescheinigungen ist in Artikel 1 Absatz 2 und Anhang 1 Kapitel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>7</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 3.

**Art. 7** Technische Anforderungen

<sup>1</sup> In Anhang 2 sind technische Anforderungen für Fahrzeuge nach Artikel 1 Absatz 2 enthalten.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Fahrzeuge nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013;
- b. Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;
- c. Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013.

**Art. 8** Verhältnis zu den technischen Anforderungen nach der VTS

Für Fahrzeuge, für die keine EU-Genehmigungen nach Artikel 6 oder entsprechende Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin vorliegen, gelten die technischen Anforderungen der VTS<sup>8</sup>.

**Art. 9** Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 3 geregelt.

**Art. 10** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.

KfZ-technische Vorschriften > UN/ECE-Regelungen, oder sie können gegen Bezahlung bezogen werden beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strassenverkehr, 3003 Bern.

<sup>7</sup> SR 0.946.526.81

<sup>8</sup> SR 741.41

*Anhang 1*  
(Art. 5)

## **Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht**

EU	Schweiz
Zugmaschine auf Rädern (T)	Traktor (Art. 11 Abs. 2 Bst. h VTS <sup>9</sup> )
Zugmaschine auf Gleisketten (C)	Raupenfahrzeug (Art. 26 Abs. 1 VTS)
Anhänger (R)	Sachtransportanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. a VTS)
gezogenes auswechselbares Gerät (S)	Arbeitsanhänger (Art. 22 VTS)

<sup>9</sup> SR 741.41

*Anhang 2*<sup>10</sup>  
(Art. 7 Abs. 1)

## Technische Anforderungen

- 1 Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/68 der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- 4 ...
- 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- 6 Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission.

<sup>10</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 317).

*Anhang 3*  
(Art. 9)

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>11</sup> über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger wird aufgehoben.

### II

...<sup>12</sup>

<sup>11</sup> [AS 1995 4171, 1998 1796 Art. 1 Ziff. 9 2475, 2000 2398, 2002 3182, 2005 4181, 2007 2181, 2009 5797, 2012 1915]

<sup>12</sup> Die Änd. können unter AS 2016 5197 konsultiert werden.

